

5937/J XX.GP

ANFRAGE

Des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

An den Bundesminister für Land – und Forstwirtschaft

Betreffend Abwasserentsorgung in der Gemeinde Unterpertisau

Einleitung

Mit dem deklarierten Ziel des Schutzes unserer Grund-, Quell- und Fließgewässer investieren Bund, Land und Gemeinden seit Jahren riesige Milliardenbeträge in die flächendeckende Abwasserentsorgung unseres Landes. Obwohl dieses Ziel im ländlichen Raum ökologisch vorteilhafter und oft mit wesentlich geringeren Kosten durch genossenschaftlich organisierte, dezentral - naturnahe Lösungen verwirklicht werden könnte, setzt die Politik des Landes Steiermark selbst im dünnbesiedelten Räumen mit bürokratischer Gewalt zentralisierte Systeme mit zigkilometer - langen Schmutzwasserkanälen, zahlreichen Pumpwerken und Großkläranlagen durch. Durch zahlreiche derartige Einzelfälle belegt, erhoben die Grünen Steiermark daher wiederholt den Verdacht, daß die von Landesrat Pörtl (VP) geführte steirische Abwasserpolitik letztlich nicht am Ziel des Gewässerschutzes, sondern an den Profitmöglichkeiten einer im Hintergrund agierenden Kanalbaulobby aus Banken, Planern und Tiefbauindustriellen orientiert ist.

In einem anderen Zusammenhang bestätigt der nachfolgend dokumentierte Fall der Abwasserreinigungsanlage (= ARA) Unterpertisau eindrücklich diesen Verdacht des untergeordneten Interesses der Verantwortlichen am vorgeblichen Ziel des Gewässerschutzes.

Das Versagen der Wasserechtsbehörde / RA 3 / Dr. Schurl / Dr. Autengruber/ Hofrat
Rupprecht / alle unter der politischen Verantwortung von LR Pörtl

Im Laufe der letzten 10 Jahre machte Herr Walter Schaar, Besitzer eines Grundstücks am Bachweg 3, 8144 Zettling, in mehreren Eingaben an verantwortliche Politiker der Landesregierung und zuständigen Behörden, sowie auch durch Medienberichte auf die Verschmutzung des Grundwassers entlang des Laabaches in den Gemeinden Unterpertisau und Zettling aufmerksam. Er belegt dies wiederholt mit amtlichen Befunden der Genußuntauglichkeit des Wassers seines Hausbrunnens und mit der etwa 30 cm starken, schwarzen und übelriechenden Schlammschicht am Boden des Laabaches. Als vermutete Ursache benennt er dabei wiederholt auch die Einleitung belasteter Abwässer aus der ARA Unterpertisau. Bis 1993 reagieren die angerufenen

Instanzen dabei mit der Beschwichtigung, daß der Betrieb der ARA Unterpremstätten nur bis 31.12.1993 bewilligt sei und dann eine Ableitung der Abwässer des gesamten Einzugsgebietes der ARA Unterpremstätten in die an der Mur gelegene Kläranlage des AWV Grazerfeld in Stocking bei Wildon vorgeschrieben werde. In dieser Absicht hatte man auch schon 1993 rechtzeitig den Verbandsammler der ARA Stocking in der dafür notwendigen Dimension bis auf 600 Meter an die ARA Unterpremstätten herangebaut.

Tatsächlich kommt es dann aber auf massives Drängen der Gemeinde Unterpremstätten bzw. ihres VP - Bgm. Eisner und vermutlich auf politische Intervention von LR Pötl per Bescheid der RA 3 vom 22.11.1994 zu einer wasserrechtlichen Neubewilligung der ARA Unterpremstätten bis 31.12.2004. Das genannte massive Drängen der Marktgemeinde Unterpremstätten bestätigte Bgm Eisner indirekt in einer Besprechung am 30. Nov. 1998 am Gemeindeamt Unterpremstätten, wo er hinsichtlich der Schwierigkeiten zu einer Wiederbewilligung der ARA zu gelangen, von einem „Kampf“ sprach.

Bewilligt wird dabei die Reinigung von 5500 ECW Abwasser bzw. der Ablauf von 29,2 us bzw. 1680 m³/d gereinigter Abwässer aus der ARA in den Laabach. Aufgrund der besonderen Problematik des Vorfluters werden die für Anlagen dieser Größe gemäß Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung (= AAEV) vorgegebenen Schadstoffgrenzwerte im Ablauf verschärft. Zur Erreichung dieses strengerem „Standes der Technik“ wird zusätzlich zu der im Projekt enthaltenen Verbesserung der Steuerungs - und Regeltechnik in den Auflagen die Erneuerung der Phosphoreliminationsanlage sowie der Bau einer Feststoff - und Schlammfiltrationsanlage vorgeschrieben. Der Bescheid ist unterzeichnet von Dr. Schurl.

Diese Bewilligung erfolgt obwohl:

1. Der Laabach erscheint als Vorfluter aus mehreren Gründen völlig ungeeignet

1.1. Er weist eine zu geringe Wasserführung auf. Dies bestätigt die

Wasserrechtsbehörde selbst im Jahr 1990 in einem Schreiben (GZ 03 - 07 u. 775 - 90/8): Infolge seiner geringen Wasserführung sei der Laabach als Vorfluter nur als Übergangslösung anzusehen. Im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid v. 22.11.94 wird dazu auf Seite 13 unter Berufung auf den lim nologischen Amtssachverständigen ausgeführt, daß der Vorfluter „aufwärts der Kläranlage eine äußerst schwankende natürliche Wasserführung“ aufweist, „wobei es bei längeren Trockenperioden zu einem weitgehenden Versiegen des Abflusses kommt. Eine zusammenhängende, ganzjährige Fließe wird im Bach -bett des Laabaches erst durch den Kläranlagenablauf sichergestellt.“

1.2. Er durchfließt unmittelbar nach dem Kläranlageneinlauf über eine Länge von etwa 4 km den durchlässigen Schotterkörper über dem Grundwasser des Grazerfeldes, wo er auch im Bereich Kasten endgültig versitzt. Im Zusammenhang mit dem unter Pkt. 1.1. festgestellten Befund steht dies in eindeutigem Widerspruch zum Wasserrechtsgesetz 1959 demnach Grundwasser immer als schonenswertes Gut zu betrachten ist. Da der Tatbestand des Versitzens des Laabaches bei normaler Wasserführung im Raum Kasten im Bescheid (5. 13 u.ö.) ausdrücklich genannt ist, muß hiervon einem bewußt oder fahrlässig

herbeigeführten Verstoß gegen § 30 WRC durch die Bewilligungsbehörde gesprochen werden.

1.3. Er durchfließt unmittelbar nach dem Kläranlageneinlauf auf der Länge von etwa 2,5 km den durchlässigen Schotterkörper im Wasserschongebiet des Tiefbrunnens Kalsdorf des Wasserverbandes Grazerfeld. Eine teilweise Versickerung des Baches im Bereich des geschützten Gebietes ist zweifel los gegeben. Das Schongebiet wurde durch die Verordnung des Landeshauptmanns von Steiermark vom 21. November 1990 auf Grundlage des WRG § 34, Abs. 2 errichtet, lag also zum Zeitpunkt der Wiederbewilligung des Kläranlagenstandortes im Jahr 1994 bereits vor. **Diese Verordnung ist hinsichtlich der Zulässigkeit von Versickerungen einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung gleichzuhalten und stellt eine bewilligungswidrige rechtliche Vorgabe im Sinne des WRG dar (siehe dazu die einschlägigen Kommentare zum WRG §§ 34f. und 53f.)** Im Bescheid (Seite 5) wird allerdings festgestellt, daß hinsichtlich des gewünschten Konsenses gemäß § 54 Abs. 3 WRG 1959, „ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.“ Begrün - det wird dies, S.13 if, im Detail damit, daß im Bereich des Wasserschongebietes selbst „mit keinen nennenswerten Versickerungen von Laabachwasser in den Untergrund zu rechnen“ sei. Als Grundlage dieser Einschätzung diente die Aussage des hydrogeologischen ASV, daß „die eiszeitlichen Schotter des Grazerfel - des in diesem Bereich mit von der Kaiserwaldterrasse abgeschwemmten Feinsedimenten vermengt bzw. überdeckt sind.“ Dieser Befund der „nicht nennenswerten“ Versickerungen des Laabaches innerhalb des Schongebietes scheint allerdings weder durch entsprechende detaillierte Bodenuntersuchungen noch durch die Erstellung genauer Versickerungsprofile des Laabaches gesichert worden zu sein. **Die Zweifelhaftigkeit dieses Befundes** bestätigen auch die "Erläuterungen zur Bodenkarte 1:25.000, Kartierungsbereich Graz - Süd“, hrsg. vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft - Institut für Bodenwirtschaft, 8010 Graz, Morellfeldgasse 28. Dort, S.72, wird von einer „hohen Durchlässigkeit“ und „geringen Speicherwert“ des Bodens in der „Niederterrasse im Einzugsbereich des Laa - und Poniglbaches“ gesprochen. Dies bestätigte jüngst etwa auch Dr. Kramer von der FA 1a, der laut amtlicher Verhandlungsschrift über eine am 30. November 1998 im Gemeindeamt von Unterpremstätten abgeholtene Verhandlung, ausdrücklich von der dort gegebenen „Durchlässigkeit des Bodens“ spricht. Eine de facto Bestätigung findet der von uns vermutete Sachverhalt auch darin, daß sich die Vertreter der Fa la und der RA 3 bei obgenannter Besprechung vom 30. Nov. 1998 auch gegen eine Entfernung des Klär - und Faulschlammes aus dem Laabach aussprachen: „3. Die Räumung des Laabaches scheint aus Grün - den des Grundwasserschutzes nicht zielführend, da aufgrund der Zerstörung der natürlichen Kolmation des Baches **verstärkt** (Hervorhebung durch die Verf.) Bachwasser in den Untergrund eindringen kann und das Grundwasser zu beeinflussen vermag.“ **Die erkennende Behörde freilich ist von derlei Zweifel unangefochten** und beruhigt sich schließlich im Bescheid, S. 13, in rechtswidriger Weise endgültig damit, daß sich die Abgrenzung dieses Schongebietes aufgrund neuerer Pumpversuche „derzeit in Überarbeitung“ befindet und „eine Verkleinerung zu erwarten“ sei. Es ist freilich anzunehmen, daß diese damals angeblich in Aussicht stehende Verkleinerung des besonders geschützten Gebietes bis heute aus wasserwirtschaftlich guten Gründen unterblieb! Über

diesen allgemeinen Tatbestand hinaus wäre zu prüfen, inwieweit die Bewilligung der Anlage einen konkreten Verstoß gegen die Bestimmungen der Wasserschongebietsverordnung darstellt. Siehe dazu unten Pkt. 2.1. und allenfalls auch Pkt. 3.3.

1.4. Der Laabach ist ein in den 60er Jahren etwa im eingetiefes, also künstliches Gerinne und wurde als solches im Bereich der Gemeinde Zettling wasserrechtlich niemals bewilligt. Im Bescheid vom 22.11.1994 wird dieser, der Verwendung als Vorfluter entgegenstehende Umstand in keiner Weise erwähnt. Hingegen wird dort (S. 13), wie schon erwähnt, festgestellt, daß die Vorflutereignung des Laabaches gegeben sei, weil über eine Fließstrecke von rd. 4 km „die eiszeitlichen Schotter des Grazerfeldes in diesem Bereich mit von der Kaiserwaldterrasse angeschwemmten Feinsedimenten vermengt bzw. überdeckt sind“. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Argumentation aber, daß diese das Grundwasser im eiszeitlichen Schotter „schützende“ Überdeckung durch Feinsedimente - von deren Vorhandenheit, wie unter 1.3. gezeigt, selbst unter natürlichen Voraussetzungen ohnehin nicht ernsthaft die Rede sein kann - eben durch die künstliche Eintiefung des Baches überhaupt nicht mehr gegeben ist. Es darf angenommen werden, daß gerade in diesem - unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes - problematischen Eingriff in den natürlichen Boden, der Grund liegt für die niemals erfolgte bzw. vielleicht auch gar nie beantragte wasserrechtliche Bewilligung des Grabens. Ein Indiz dafür, daß in dieser bis heute gegebenen Nichtbewilligung keinesfalls ein bloßes Versehen gesehen werden kann, sondern ein begründeter Vorsatz angenommen werden muß, ergibt sich auch aus einem Schreiben der Volksanwaltschaft vom 12. April 1994. Darin teilt diese Herrn Schaar im Hinblick auf das besagte künstliche Gerinne mit: „Die Volksanwaltschaft hat deshalb die Bezirkshauptmannschaft von Graz - Umgebung um Mitteilung darüber ersucht, welche Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes seitens der Wasserrechtsbehörde getroffen werden.“

1.5. Bei hohem Grundwasserstand liegt die 1 m eingetiefte abwasserführende Bachsohle auf demselben Niveau wie der Grundwasserspiegel. Dies bestätigt neuerlich die obgenannte Verhandlungsschrift vom 30. November 1998, Seite 1. Dort spricht Dr. Kramer von der FA 1a hinsichtlich des Ackerbodenniveaus von der „geringen Überdeckung des Grundwassers, die nur ca. 1 bis 1,8 m beträgt“.

2. Die bewilligte Anlage entspricht nicht der im WRG § 12a vorgeschriebenen Anforderung des „Standes der Technik“

Vorbemerkung: Das WRG sieht im § 1 2a nur solche Anlagen als bewilligungsfähig an, die dem jeweiligen „Stand der Technik“ entsprechen. Diese Vorgabe wurde von uns Grünen in den letzten Jahren mehrfach als „zu starr“ und für den ländlichen Raum als „unnötig kostentreibend“ kritisiert. Sie gelangte nämlich auch dort zur Anwendung wo dies wasserwirtschaftlich nicht begründet werden konnte, wie etwa in zahlreichen Lagen des dünnbesiedelten Raumes. Ihren berechtigten Platz hat diese Forderung freilich bei großen Abwasserreinigungsanlagen in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten. Wir Grünen sind der Meinung, daß die ARA Unterpremstätten aufgrund der vorbeschriebenen Umstände niemals hätte

bewilligt werden dürfen. Und wenn schon, so keinesfalls ohne dabei den allerletzten Entwicklungsstand der Technik zu gewährleisten.

2.1. Eine hinreichende Störfallvorsorge wurde im Wasserrechtsbescheid nicht sichergestellt.

So kam es in der Folge durch Fremdwassereinleitungen bei starken Regenfällen wiederholt zur Ausleitung unbehandelter Abwässer aus der ARA in den Laabach bzw. in das Grundwassergebiet und infolgedessen zur erheblichen Verschmutzung des Bachbettes durch unbehandelte Klärschlämme. Da aber die Wasserschongebietsverordnung im § 5 Abs. 8 die Ausbringung von Klärschlamm ausdrücklich untersagt, liegt unseres Erachtens in dieser mangelnden Störfallvorsorge durch die Wasserrechtsbehörde eine klare Verordnungsübertretung vor.

Einer dieser Störfälle ereignete sich in der Nacht vom Samstag, den 5.9. ab ca. 21 Uhr auf Sonntag, den 6. September 1998. Dies führte zur neuerlichen auch öffentlich wirksamen Intervention von Seiten des Herrn Schaar und am 17.10.1998 zu einer Sachverhaltsdarstellung der Grünen an die Staatsanwaltschaft Graz betreffend die wasserrechtliche Bewilligung der ARA Unterpremstätten vom 22.11.1994. Dies führte in weiterer Folge zu regen Aktivitäten der Wasserrechtsbehörde.

Im Punkt 2 des Maßnahmenkataloges der obgenannten Verhandlungsschrift vom 30. November 1998 wird der Sachverhalt der mangelnden Störfallvorsorge inzwischen auch von der Behörde zugegeben: „... wird es erforderlich sein, insbesondere auf den vorgeschriebenen Maßnahmenkatalog betreffend Störfallvorsorge neu einzugehen und wird es Aufgabe des Projektanten sein, einen entsprechenden Störfallmaßnahmenkatalog der Wasserrechtsbehörde (Rechtsabteilung 3) bis 31. 1. 1999 vorzulegen.“ Da auf diesen Spezialgebiet in den letzten 5 Jahren ein nennenswerter technischer Fortschritt nicht bekannt ist, diese Maßnahmen zu setzen also auch 1994 schon möglich gewesen wäre, liegt auch hier eine mangelnde Sorgfalt der seinerzeit bewilligenden Behörde vor.

Als kleines Schmankerl am Rande: Auf die Kritik von Herrn Schaar an der wasserrechtlichen Bewilligung der ARA trotz mangelnder technischer Störfallvorsorge sagte der Unterpremstätter Bürgermeister Eisner bei der Verhandlung am 30. November im Gemeindeamt Unterpremstätten wörtlich: „Die beste Störfallvorsorge san jo eh Sie, Herr Schaar, weil sie schreien eh sofort auf, wen ns wieder amol übergeht!“

2.2. Die ARA Unterpremstätten gewährleistet keine hinreichende Abwasser - Desinfektion nach "Stand der Technik".

Eine solche wäre aber infolge der möglichen Einträge von pathogenen Keimen und Viren in das für Trinkwasserzwecke genutzte Grundwasser des Grazerfeldes etwa durch UV - Bestrahlung - sicherzustellen gewesen (5. dazu etwa: Leonhard A. Hütter, Wasser und Wasseruntersuchung, 6. erweiterte und aktualisierte Auflage, Frankfurt 1994, S.234). Der Wasserrechtsbescheid schreibt ein derartiges Verfahren nicht vor.

3. Durch die ARA Unterpremstätten werden auch große Frachten hochbelasteter industrieller Abwässer dem Laabach und somit dem Grundwasser zugeführt.

Parallel zum Bewilligungsverfahren der kommunalen ARA Unterpremstätten wurde 1994 auch ein Neubewilligungsverfahren der beim Schloß Oberpremstätten gelegenen, betriebseigenen Spezialkläranlage der Fa. AMS (Austria Micro Systeme International AC) durchgeführt. Die diesem Indirekteinleiter per Wasserrechtsbescheid vom 30. Nov. 1994 bewilligten Höchstmengen der Zuleitung aus den vorgereinigten Abwässern seiner Microchip - Produktion liegen bei 5,94 l/s bzw. 513,6 m³/d. bzw. hinsichtlich der Tageshöchstmenge ist das nahezu ein Drittel der Menge, die die ARA Unterpremstätten insgesamt in den Vorfluter einleiten darf.

3.1. Schadstoffkonzentrationen / - mengen lt. Besch. v. 30 Nov. 1994. Wie im Wasserrechtsbescheid der firmeneigenen Spezial - BARA vermerkt, weisen diese industriellen Abwässer nach der Vorreinigung immer noch zahlreiche besonders wassergefährdende Inhaltsstoffe auf. Diese können auch in der ARA Unterpremstätten nicht aus dem Abwasser entfernt werden. Als derartige gefährliche Abwasserinhaltsstoffe werden lt. Bescheid vom 30. Nov. 1994 **Schadstoffe in folgenden Konzentrationen und Frachten zur Einleitung bewilligt (Tabelle 1):**

| Name des Stoffes | Zulässige Höchstkonzentr. | max. Fracht/Jahr |
|-------------------------------------|---------------------------|------------------|
| Chrom gesamt | 0,30 mg/l ca. | 56,2 kg |
| Kupfer | 0,30 mg/l | Ca 56,2 kg |
| Zinn | 1,10 mg/l | Ca 206,2 kg |
| Blei | 0,30 mg/l | ca 56,2 kg |
| Fluorid | 11,80 ml | ca 2212,1 kg |
| Freies Chlor | 0,20 mg/l | ca 37,5 kg |
| Gesamtchlor | 0,30 mg/l | ca. 56,2 kg |
| AOX | 0,30 mg/l | ca. 56,2 kg |
| BTX | 0,55 mg/l | ca. 10 kg |
| Kohlenwasserstoffe(Summe) | 5,8 mg/l | ca. 1086,5 kg |
| Anionische u. nichtionische Tenside | 0,60 mg/l | ca. 112,4 kg |
| Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 11,9 mg/l | ca. 2229,3 kg |
| N - Methylpyrroldon | 4,2 mg/l | ca.786,8 kg |

Anmerkung: Die Hochrechnung auf die Jahresfracht ergibt sich (info des im Bescheid, S. 12, beschriebenen vollkontinuierlichen Betriebes von 7 Tage je 24 Stunden in der Woche) aufgrund der bewilligten Höchtkonzentration je Liter x der Tageshöchstmenge an Abwasserabfall x 365 Tage

Direkt aus den vorgereinigten Produktionsabwässern, die laut Bescheid etwa 56 % des Gesamtabwasseranfalls (= ca. 3,3 lis bzw. ca. 288 m³/d bzw. ca. 104976 m³/Jahr) ausmachen, wird darüber hinaus (S. 4) die Ableitung weiterer in der ARA Unterpremstätten nicht zu reinigender Stoffe in folgenden Frachtmengen erlaubt (Tabelle 2):

| Name des Stoffes | kg/Tag | kg/Jahr/erlaubt | kg/Jahr/tatsächl. laut Besch. S.12 |
|------------------|--------|-----------------|------------------------------------|
| Sulfat | 343 | 125195 | 43070 |
| Polyacrylsäure | 0,24 | 87,6 | --- |

Interessant ist, daß innerhalb des Bescheides über die BARA - AMS auch widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Inhaltschadstoffe aufscheinen: So wurde etwa auf Seite 11, in der Begründung des Bescheides die Berechtigung der Ableitung von max. 1,7 mg/l Bor erwähnt, nicht aber in den entscheidenden Auflagen des Spruches. Ebenso im rechtlich allein ausschlaggebenden Spruch nicht erwähnt, aber auf Seite 31 unter den monatlich zu kontrollierenden Inhaltsstoffen des Abwasserablaufes wurden genannt (Tabelle 3):

| Name des Stoffes | zuläss. Höchstkonzentration | Interner Kontrollwert:kg/Jahr |
|------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Barium | 1,0 mg/l | 187,6 |
| Bor | 1,0 mg/l | 187,6 |
| Cadmium | 0,1 mg/l | 18,8 |
| Cyanid | 0,1 mg/l | 18,8 |

Und ein weiterer interessanter Tatbestand findet sich im **partiellen Widerspruch zwischen dem Wasserrechtsbescheid der BARA und dem Auszug des öffentlichen Wasserbuches**, in dem folgende Stoffe und Konzentrationen bzw. Frachten nicht aufscheinen (Tabelle 4):

| Name des Stoffes | Höchstkonzentration / maximale Fracht laut Bescheid |
|------------------------------|---|
| Blei | 0,3 mg/l |
| Summe der Kohlenwasserstoffe | 5,8 mg/l |
| Summe der Tenside | 0,6 mg/l |
| schwerflüchtige Lipophile | 11,9mg/l |
| N - Methylpyrrolidon | 4,2 mg/l |
| Sulfat | 343 kg/d |
| Polyacrylsäure | 0,24kg/d |

3.2. Differenzen zwischen den Bescheiden vom 22.11. und 30.11.1994

Auffällig ist, daß im **Bewilligungsbescheid der kommunalen ARA vom 22. November 1994** die Indirekteinleitung der AMS zwar genannt ist, die genannten, z.T. hochtoxischen Abwasserinhaltsstoffe aber keinerlei Erwähnung finden. Erwähnung finden dort lediglich die auch in den häuslichen Abwässern vorhandenen Schadstoffe deren weitestgehende Entfernung aus dem Abwasser durch die biologische Reinigungsstufe der kommunale ARA gewährleistet werden kann (im Bescheid der BARA - AMS, S.14, wird als einzige Reinigungsfunktion der ARA Unterpumpen für die Betriebsabwässer die „Nachreinigung der Stickstofffrachten“ genannt):

z.B.: S.7: „22,13 kg Gesamtstickstoff/d“
 S.10: „N org: 8,6 kg/d“
 „NO₃ - N: 5,9 kg/d“
 „NO₂ - N: 0,2 kg/d“
 „NH₄ - N: 7,5 kg/d“

Unklar bleibt dabei freilich, ob diese Angaben formalrechtlich korrekt auf den damals noch gültigen alten Bewilligungsbescheid der BARA - AMS abgestellt wurde

oder ob hier bereits auf die knapp vor der Bewilligung stehende Neuanlage Bezug genommen wurde.

Aufgrund dieser Verschweigung können im Bescheid vom 22. November 1998 wiederholt (Seite 9 f.) die Belastungen des Laabaches durch den Indirekteinleiter AMS als problemlos dargestellt werden. Ebenso werden **im Bewilligungsbescheid der werkseigenen ARA vom 30. November 1994** die dort genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe (Seite 57 f.) aus limnologischer Sicht als für den Laabach problemlos dargestellt. Allerdings wird in diesem Bescheid wiederum **völlig verschwiegen, daß das Wasser des Laabachs teilweise und in Trockenzeiten gänzlich ins Grundwasser eintritt.**

Auffällig im Bescheid der AMS - BARA ist auch die nichtgegebene Parteistellung des Wasserverbandes Grazerfeld. Beim Begünstigten der Wasserschongebietsverordnung vom 21. November 1990 kann nämlich eine, der Bewilligung dieser Einleitungen extrem widerstreitende Interessenslage angenommen werden. Da diese Partei auch im Verteiler des Bescheides nicht aufgeführt ist, kann angenommen werden, daß der Wasserverband in dieses Bewilligungsverfahren in keiner Weise einbezogen wurde. Die hochtoxischen Grundwassereinträge wurden, wie Herr Höfer, Geschäftsführer des Wasserverbandes Grazerfeld, jüngst gegenüber Herrn Schaar erklärte, verschwiegen.

Inwieweit in dieser nichtgegebenen Parteienstellung des WV Grazerfeld und in den wechselseitigen Nichterwähnungen verfahrensrelevanter Fakten verfahrensrechtliche Mängel vorliegen, und ob dies allfälligerweise im Sinne einer bewußten amtlichen Vertuschung vorsätzlich geschah, wird zu prüfen sein.

3.3. Verletzt der Bescheid v. 30. 11.94 die Schongebietsverordnung § 5 Abs. 7?

Eigens zu klären wird sein, ob hinsichtlich der im Bescheid vom 30.11.1994 bewilligten Indirekteinleitung der Abwässer der Fa. AMS in den Laabach ein Verstoß gegen die Wasserschongebietsverordnung vorliegt. Diese untersagt nämlich in § 5 Abs. 7 die „Versickerung von häuslichen oder betrieblichen Abwässern, soweit sie nicht schon bisher wasserrechtlich bewilligt worden ist“. In bestimmter Rechtsinterpretation kann man nämlich davon ausgehen, daß die per Bescheid vom 30. Nov. 1994 bewilligten hochbelasteten Indirekteinleitungen aus der Produktion der Fa. AMS - etwa durch eine Neuzusammensetzung der gefährlichen Inhaltstoffe - unter dieses Verdikt fallen.

Das Versagen des Amtsachverständigendienstes der Landesbaudirektion Fachabteilung Ia, IIIa und IIIb), insbesondere das Versagen der FA Ia (Gewässeraufsicht / Hofrat Perner) unter der Politischen Verantwortung von LR Schmid

Sowohl bei der Neubewilligung der Anlage als auch bei späteren Überprüfungen des bewilligungsgemäßen Betriebes wurden die Amtssachverständigen der zuständigen Fachabteilung zur Begutachtung herangezogen.

4. Die der Bewilligung vom 22. Nov. 1994 zugrundeliegenden Stellungnahmen der Amtssachverständigen weisen schwere Fehleinschätzungen auf. Inwieweit diese grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht wurden, wird zu prüfen sein.

4.1. Die Fehlprognose der Gewässergüte des Laabaches. Nach der im Bescheid vorgenommene Prognose des limnologischen ASV, sollten sich bei konsensgemäßem Betrieb der Anlage im Vorfluter „Güteverhältnisse, die der Güterklasse II entsprechen, einstellen“ (S 15). Laut Gutachten der FA 1a vom 24.11.98 stellte sich aber tatsächlich eine „Gewässergüteklaasse II - III (mäßig bis stark verunreinigt) mit Tendenz zur Gewässergüteklaasse III (stark verunreinigt)“ ein.

Hier liegt natürlich der Verdacht nahe, daß diese unrealistisch günstige Prognose nicht wirklich aus dem Sachverstand, sondern im Interesse der politisch gewünschten Bewilligungsfähigkeit der Anlage aus einem Wunschdenken abgeleitet wurde. Ist es doch das erklärte Ziel der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung der Landesregierung durch die Maßnahmen der flächendeckenden Abwasserentsorgung die steirischen Fließgewässer auf mindestens Güteklaasse II zu bringen. Und wie hätte etwa der in das Verfahren zur Stellungnahme eingebundene Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, FA 3a, Dr. Wiedner, einer Bewilligung des Betriebs zustimmen können, wenn ihm sein Kollege von der FA 1 nicht - „sachverständlich“ hätte versichern können, daß das vorgegebene Ziel zumindest im Wasserschongebiet eingehalten werde. Nur der Vollständigkeit des Bildes wegen sei erwähnt, daß derselbe Dr. Wiedner bei dezentral - naturnahen Kleinstanlagen zur Reinigung häuslicher Abwässer, bei denen projektgemäß die flächige Verrieselung gereinigter Abwässer vorgesehen war, im "Interesse des Grundwasserschutzes" wiederholt einer besonders restriktiven Bewilligungspraxis das Wort geredet bzw. eine solche gepflogen hat.

4.2. In ähnlicher Weise auffallend ist auch die **Stellungnahme des hydrogeologischen ASV, in der das** (oben bereits erwähnte) **Faktum der künstlichen Eintiefung des Vorflutgrabens keine Berücksichtigung fand.** Hätte er nämlich dieses Faktum in Betracht gezogen, so hätte er seine dort vorgebrachte undifferenzierte Aussage von der schützenden Überdeckung des Grundwassers mit kaum wasserdurchlässigen Feinsedimenten der abgeschwemmbten Kaiserwaldterrasse nicht aufrechterhalten können.

4.3. Auch die Kontrolle der von den ASV selbst mitherbeigeführten Bescheidauflagen scheint in verschiedener Hinsicht äußerst mangelhaft vorgenommen worden zu sein. Bescheidverletzungen durch die betreibende Gemeinde blieben ohne entsprechende Konsequenzen.

4.3.1. Die einschließlich des Fremdwasseranteils mit 29,2 l/s festgelegten **Zulaufmengen der ARA Unterpremstätten wurden bei Regenwetter regelmäßig erheblich überschritten.** Ursache dafür waren unstatthaftre **Fremdwassereinleitungen in das Kanalnetz.** Diese wurden durch die **Marktgemeinde Unterpremstätten fahrlässigerweise nicht hintangehalten.** Die **Einhaltung der Vorschrift wurde aber offenbar auch von der Gewässeraufsicht nicht kontrolliert bzw. eingefordert.** So wurden etwa an besagtem Vorfall 5./6.

Sept. 1 998 bis zu 90 l/s - das ist das Dreifache des erlaubten Volumens - aus der ARA in den Vorfluter ausgeleitet. Laut Auflage 13 des Bescheides von 22.11.1994 sind „die kontinuierlich aufgezeichneten Zulaufwassermengen ... als monatlich zusammengefaßte Auswertungen in ¼ jährlichen Abständen der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Dieser Auflage konnte von Seiten der Betreiberin schon deshalb nur sehr mangelhaft Folge geleistet werden sein, weil das entsprechende Meßgerät in den Jahren 1997/98 über längere Zeit defekt gewesen war. Dennoch unterblieb von Seiten der Gewässeraufsicht sowohl eine Feststellung dieses Mangels und natürlich erst recht die Veranlassung der Mängelbehebung. Im Gegenteil bestätigte die FA Ia am 26.2.1998 in einem Überprüfungsbericht die „sehr zufriedenstellende Wartung und Betreuung der Anlage“. Wenn nunmehr dieselbe FA Ia per Schreiben vom 26. Januar 1999 bei einer weiteren Überprüfung der Anlage plötzlich „erhebliche Mängel bezüglich der Eigenüberwachung“ feststellt, so erscheint dies zugleich als Eingeständnis früherer Versäumnisse, als auch als Ausdruck des durchsichtigen Versuchs angesichts laufender kriminalpolizeilicher Untersuchungen diese eigenen Fehlleistungen nach dem Motto „Haltet den Dieb!“ vergessen zu machen.

4.3.2. Mangelnde Reinigungsleistung. Hinsichtlich der in den Vorfluter zur Einleitung erlaubten Abwasserinhaltsstoffe wurden besondere Auflagen gemacht. So etwa wurden beim Ammonium (NH4 - N) 6 mg/l in der Stichprobe und 3 mg/l in der 24 Std. Mischprobe als Grenzwerte vorgeschrieben, weil laut Bescheid ein Ammoniumgrenzwert im Ablauf von 5 mg/l NH4 - N „bei einer geringen Verdünnung im Vorfluter möglicherweise bereits schädigende Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose bewirken kann“. Diese vorgeschriebenen strengeren Werte konnten freilich offensichtlich in der Realität nicht immer erbracht werden. So ergab eine Überprüfung des Ablaufes vom 5.10.1998 (bei einer Wassertemperatur von 18,0 °C) einen Wert von 9,4 mg/l Ammonium. Wieder scheint hier die Aufsichtsbehörde keinen dringlichen Korrekturbedarf erkannt zu haben.

4.3.3. Beprobungen des Anlagenablaufes in den Laabach auch hinsichtlich der aus den AMS Industrieabwässern stammenden besonderen Schadstoffe wurden offensichtlich nicht durchgeführt. Auch wenn eine solche bescheidmäßig nicht vorgeschrieben war, so hätte die FA Ia diese z.T. hochtoxischen Schadstoffeinleitungen, von deren Existenz sie laut Verteiler des Wasserrechtsbescheides der AMS - Betriebskläranlage vom 30. November 1994 unterrichtet war, doch von sich aus laufend zu kontrollieren gehabt.

4.3.4. Keine Anzeigerstattung im Störfall. Die Schongebietsverordnung vom 21. November 1990 verpflichtet im §7 die Betreiber der ARA Unterpremstätten im Falle des Ausfließens von „wassergefährdenden Stoffen“ zur „unverzüglichen“ Anzeigerstattung an die Wasserrechtsbehörde und den Wasserverband Grazerfeld (als Betreiber des Tiefbrunnens Kalsdorf). Die Gemeinde Unterpremstätten scheint dies bei ihren zahlreichen Störfällen wiederholt ohne Konsequenzen von Seite der Aufsichtsbehörde unterlassen zu haben.

Das Versagen der LBD - FA IIIb / Hofrat DI. Dr. Roger Senarcens de Grancy und des Politisch dafür zuständigen LR Erich Pörtl

Die Wiederverleiung des Wasserrechts an die Marktgemeinde Unterpremstätten zum Betrieb ihrer ARA war nur möglich unter der Wahrung eines über das übliche Maß hinausgehenden „Standes der Technik“ (verbesserte Steuerungs- und Regeltechnik, Erneuerung der Phosphoreliminationsanlage, Bau einer Schlamm- und Feststoff-Filtrationsanlage). Die Gesamtkosten dafür beliefen sich auf ca. 6,3 Mio. öS. Diese Investitionen wurden mit Mitteln des Landes und des Bundes gefördert. Vergleicht man diese öS 6,3 Mio. mit der geringen Höhe der Kosten von max. 1,5 Mio. für die Realisierung der wasserwirtschaftlich allein vernünftigen Lösung des Anschlusses nach Stocking, so stellt sich hier auch die Frage nach einem Gesetzesverstoß gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993 in aller Schärfe. Nach den im Jahr 1994 in Kraft gewesenen Förderungsrichtlinien zum UFG § 5 Abs.1 durften die Fördermittel des Bundes allein für die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich günstigste Variante der Abwasserentsorgung in Anspruch genommen werden. Der Antrag für diese gesetzwidrige Förderung wurde von der FA IIIb unter der Verantwortung von Hofrat DI. Dr. Roger Senarcens de Grancy vorbereitet und, von LR Pörtl verantwortet, beim Umweltministerium eingereicht.

Zusammenfassung: Motivenlage und politische Wertung

Die Marktgemeinde Unterpremstätten betreibt seit Ende der 70er Jahre im Bereich der Schotterterrasse über dem Grundwasserreservoir des westlichen Grazerfeldes eine Abwasserreinigungsanlage. Der Ablauf der Anlage wird in das Grundwasser emittiert. Der Betrieb der Anlage ist bis Ende 1993 wasserrechtlich bewilligt.

Die zwischenzeitlich erfolgte Einbeziehung des Kläranlagenareals in die Schongebietsverordnung (1990) und die durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1991 veranlaßten strengereren Auflagen der Abwasseremissionsverordnungen stehen 1993/94 einer Wiederverleiung des bestehenden Wasserbenutzungsrechtes am Laabach entgegen. Die Marktgemeinde Unterpremstätten ist aber an einer Wiederverleiung des Wasserrechts höchst interessiert. Sie hat aus den zurückliegenden Investitionen in ihre Abwasserentsorgungsanlage (Kanal und ARA) hohe Kreditschulden, die das laufende Budget stark belasten. Im Falle der Nichtwiederverleiung des Wasserrechtes zur Einleitung in den Laabach hätte die Gemeinde nicht nur diese Schulden, sondern auch die Kosten für die Reinigung ihrer Abwässer (in der ARA Stocking) an den AWV Grazerfeld zu tragen gehabt. Der Indirekteinleiter AMS wäre als kräftiger Mitzahler bei der Leistung des Schuldendienstes teilweise ausgefallen. **VP - Bgm. Eisner** und seine Gemeinderäte wollten daher „ihre“ ARA nicht verlieren und machen daher bei ihren Parteifreunden in der Landesregierung Druck.

VP - Landesrat Erich Pörtl setzt sich bei den ihm unterstehenden Beamten der Bewilligungsbehörde im Sinne seines Parteifreundes Eisner für die Wiederverleiung des Wasserrechts an die Gemeinde Unterpremstätten und für die gesetzeswidrige Förderung der nun notwendig gewordenen Investitionen ein.

Die Beamten der Wasserrechtsbehörde, RA 3a (Dr. Schurl, Dr. Autengruber, Hofrat Rupprecht) sowie der LBD - Fa III (Dr. Wiedner, Hofrat Dr. Saurer) geben dem Ansinnen nach. Sie verzichten auf die Durchsetzung ihres ursprünglichen Konzepts, die Abwässer aus dem Einzugsgebiet der ARA Unterpremstätten durch die Herstellung eines nur 600 m langen Verbindungskanals in die ARA Stocking abzuleiten. Der besonderen Lage des ARA - Standortes tragen sie zwar durch besondere Auflagen Rechnung (Reduktion der Einleitungsrechte von 6100 auf 5500 EGW, Beschränkung der Bewilligungsdauer auf 10 bzw. hinsichtlich des Ammoniumstickstoffes auf 5 Jahre, strengere Grenzwertfestlegungen als in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung vorgesehen, etc.), vermutlich wissen sie aber letztlich, daß sie hier etwas bewilligen, was sie anderswo nie genehmigen würden. Die besondere Problematik der Versickerung hochbelasteter Abwässer aus der industriellen Produktion der Fa. AMS im Grundwasserschongebiet wird durch wechselseitige Verschweigungen von wichtigen, einer Bewilligung entgegenstehenden Fakten in den beiden Genehmigungsbescheiden gelöst. Der potentielle Störfaktor Wasserverband Grazerfeld wird in das Verfahren der Bewilligung der AMS - Betriebskläranlage nicht einbezogen. Die ASV kommen der von der Politik gewünschten Lösung durch sachlich mangelhafte Stellungnahmen entgegen. Die strafrechtliche Relevanz dieser Tatbestände wird derzeit von der Staatsanwaltschaft Graz überprüft.

Ebenso nachlässig und einäugig in der Wahrnahme ihrer Kontrolltätigkeit arbeitete die unter der politischen Verantwortung von **FP - LR Schmid stehende Gewässeraufsichtsinstanz / FA Ia. / Hofrat Dr. Perner**. Jahrelang wird der Gemeinde ein vorbildlicher Betrieb und Wartung der Anlage bestätigt. Grenzwertüberschreitungen und Störfälle werden entweder nicht registriert, oder führen zumindest zu keinen adäquaten behördlichen Maßnahmen. Die Werte der hochproblematischen Schadstoffe aus der industriellen Produktion der AMS scheinen in den öffentlich zugänglichen Meßprotokollen nicht auf.

Mit der wasserrechtlichen Bewilligung wird auch die **Frage der Förderung** der nunmehr an der ARA Unterpremstätten notwendig gewordenen Investitionen durch öffentliche Mittel relevant. Für die Fördergelder des Landes gibt es hier keine verbindlichen Richtlinien, wohl aber für die Zuschüsse des Bundes. Auch in dieser Hinsicht greifen Landespolitik und Verwaltung der Gemeinde Unterpremstätten hilfreich unter die Arme und veranlassen in Verletzung der klaren Bestimmungen des UFG § 5 die Gewährung der Förderung durch den Bund. (**Fa IIIb / Hofrat Grancy / LR Pöltl**).

Eigentlich erscheint auch die **Rolle des Wasserverbandes Grazerfeld**. Er ist der Begünstigte der Wasserschongebietsverordnung. In scheinbar mangelnder Wahrung der Eigeninteressen erhob er gegen die Bewilligung der Einleitung der Abwässer aus der ARA Unterpremstätten in das Schongebiet keinen Einspruch. In das Bewilligungsverfahren der AMS - Betriebsabwasserreinigungsanlage war er offensichtlich nicht eingebunden. Dennoch war ihm als Parteistellungsberechtigter im Bewilligungsverfahren der kommunalen Anlage die Indirekteinleitung der Industrieabwässer aus der Fa. AMS in sein Schongebiet grundsätzlich bekannt. Jedenfalls erklärungsbedürftig ist, weshalb es hinsichtlich der besonderen Abwasserinhaltsstoffe dieser Industrieabwässer von Seite des WV 1994 und später zu keinerlei kritischen Nachfragen kam. Ob hier eine Fahrlässigkeit der Interessenswahmehmung oder nur eine Art „Blauäugigkeit“ vorliegt kann hier nicht beurteilt werden. Ein mögliches Motiv

dafür, derartig naheliegende Fragen nicht gestellt zu haben, könnte freilich abermals in einem parteipolitischen Zusammenhang liegen: Obmann des WV Grazenfeld ist VP - Landtagsabgeordneter Löcker.

Der größere gesellschaftspolitische Kontext: Gemeindewohlgefährdende und verfassungswidrige Unausgewogenheit der schwarz - blauen Technobürokratie und Politik bei der Beurteilung dezentraler Lösungen der Abwasserfrage

Schon in isolierter Betrachtung ist der Fall der Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Unterpremstätten ein Skandal. Diese Wertung erscheint aber noch mehr angebracht wenn man ihn im **Kontext der anderweitig geübten steirischen Verwaltungspraxis** beurteilt.

Beispielsweise hat dieselbe Wasserrechtsbehörde eine Anfang der 90er Jahre von der **Gemeinde Weinitzen** geplante eigene kommunale ARA verhindert und die Gemeinde zur Ableitung der Abwässer nach Graz - Gössendorf gezwungen, weil der ebenfalls ein Wasserschongebiet durchfließende Schöckelbach aufgrund seiner nicht ganzjährig gewährleisteten Wasserführung als Vorfluter untauglich sei.

Ein noch wesentlich eklatanterer Widerspruch besteht zwischen dem positiv erledigten Bewilligungsakt in Unterpremstätten und zahlreichen Bescheiden derselben Behörde betreffend dezentral - kleinräumige Abwasserprojekte von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Selbst bei einzelnen Bauerngehöften verweigert dieselbe Behörde seit Jahren in restriktiver, ja oft schikanöser Bewilligungspraxis das Versickern und Verrieseln gereinigter Abwässer. In dutzenden Fällen müssten sich die Konsenswerber derartiger Kleinanlagen ihr Recht in zeit - und geldaufwendigen Rechtsverfahren bis hin zum Verwaltungsgerichtshof erkämpfen. So hat die Wasserrechtsbehörde etwa der **Familie Zöhrer in Weinzettl 12, 8143 Dobl** bei der Bewilligung ihrer abflußlos (!) geplant gewesenen Pflanzenkläranlage einen mehrjährigen Behörden - Spießrutenlauf verursacht. Die Anlage ist inzwischen wasserrechtlich bewilligt und die schadlose Eigenentsorgung der Hausabwässer ist sichergestellt. Ein ähnlicher Fall ist jener der sehr umweltbewußt lebenden **Familie Fuchs in 8430 Tillmitsch, Doristraße 76**. Auch deren Anlage stellt ein naturnahes, in sich geschlossenes Abwasserreinigungssystem dar, das keinerlei Abwässer in den natürlichen Wasserkreislauf abgibt. Die Anlage erfüllt daher u. E. den Ausnahmetatbestand der Geringfügigkeit und erscheint daher laut WRG §32 Abs. 2 lit. c) nicht bewilligungspflichtig. Die steirischen Wasserrechtsbehörden stehen aber seit Jahren auf den Standpunkt, daß die Anlage bewilligungspflichtig aber nicht bewilligungsfähig sei. Zur Durchsetzung ihres Rechts auf Wahnmahme der im Wasserrechtsgesetz § 31 vorgesehenen Eigenverantwortung für die schadlose Reinigung des erzeugten Abwassers war die Familie Fuchs schon zweimal gezwungen den VwGH anzurufen. Da dessen Entscheidung noch aussteht und daher die Anlage in den Augen der Behörden konsenslos betrieben wird, geht die BH Leibnitz mittlerweile gegen den Betreiber verwaltungsstrafrechtlich vor. Vom UVS - Steiermark wurde Herr Fuchs im Juni 1997 zu einer Geldstrafe von öS 5.000.- verurteilt. In gleicher Weise schikanös erscheint das Vorgehen der einschlägigen Behörden **im Fall des Landwirts Martin Brauchart in Saggau 1, 8453 St. Johann i. Saggautal**: Er betreibt eine Pflanzenkläranlage. Die gereinigten Abwässer seines Haushalts werden in einer dichten Grube gesammelt

und zur Bewässerung seiner Kulturen verwendet. Obwohl diese Eigenverwertung im Rahmen einer „ordnungsgemäß betriebenen Land - und Forstwirtschaft“ im Gesetz ausdrücklich als bewilligungsfrei vorgesehen ist (WRG § 32 Abs. 2 lit. g), zwang ihm die Behörde einen bisher unabgeschlossenen Rechtsstreit um die Frage der Bewilligung auf.

Einen Beleg für die restriktive Genehmigungspraxis flächiger Verrieselungen von vorgereinigten Abwässern stellt auch die 1997 vom Amt der Stmk. Landesregierung herausgegebene „**Leitlinie zur Beurteilung der Versickerung und Verrieselung biologisch gereinigter Abwässer**“. Dort, S 5, wird etwa festgehalten:

- „Da gereinigte Abwässer über eine nicht zu vernachlässigende Restbelastung an schwer abbaubaren Stoffen sowie Keimen und Viren etc. verfügen, ist bei Versickerung oder Verrieselung gereinigter Abwässer grundsätzlich mit einer Verunreinigung des Grundwassers zu rechnen.“
- Aus der Sicht des Gewässerschutzes ist daher eine Versickerung oder Verrieselung in Bereichen genutzter Grundwasservorkommen, insbesondere in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, abzulehnen.“

Ebenso heißt es in besagter Leitlinie auf Seite 35f, „daß eine Versickerung von biologisch gereinigten Abwässern nur in beschränkten Maße (und auch hier nur unter günstigsten naturräumlichen Gegebenheiten) möglich ist“. Als maximale Zulässigkeit unter den genannten idealen Voraussetzungen (abbaufähige Humusschicht, kein direkt möglicher Grundwasserkontakt, nicht schon anderweitig vorbelastetes Grundwasser, etc.) wird dabei die Verrieselung biologisch vorgereinigter Abwässer von 4 EGW je ha genannt.

Im Falle der im Bereich der Marktgemeinde Unterpremstätten bewilligten Einleitungen in das Grundwasser hat die zuständige Behörde gegen jeden dieser Grundsätze im gemeingefährdenden Sinn auf das Gröbste verstößen!

Angesichts dieser Mutwilligkeit der Bewilligungspraxis erhebt sich der Verdacht, daß man die harmlosen Kleinen schikaniert, während bei den „Großen“ erst gar nicht genau hingeschaut wird. Daß teilweise ein und dieselben Personen, wie etwa **OBR. DI Johann Wiedner von der FA IIIa** sowohl bei der Wiederverleihung des Wasserrechtes an die ARA Unterpremstätten als auch bei der Erstellung besagter strenger Richtlinie hilfreich zur Seite standen, wirft ein allzu bezeichnendes Schlaglicht auf das hier zur Debatte stehende System und seine dubiosen Hintergründe.

Diese Widersprüche im Vorgehen der Wasserrechtsbehörden stellen **die demokratiepolitische Seite des Skandals** der Causa Unterpremstätten dar. Das Bestreben der Verwaltung besteht offensichtlich darin die Übernahme von Eigenverantwortung der Menschen des ländlichen Raumes für ihren Umgang mit dem Lebensmittel Wasser hintanzuhalten und sie auch im Bereich der Abwasserentsorgung von einem bürokratisierten Großsystem abhängig zu machen. Das rigide, ja oftmals schikanöse Vorgehen gegen Kleinanlagenbetreiber geschieht im Interesse der flächendeckenden Durchsetzung des Kanalanschlußzwanges. In finanzieller Hinsicht kommt die Zentraanalisierung der Landgemeinden einem systematisch geplanten

Raubzug gegen die ländliche Bevölkerung gleich. Die Technobürokratie wirkt damit auch im Interesse jener eingangs beschriebenen Wirtschaftslobby aus Banken, Planern und Tiefbauindustriellen.

Die Frage der Verantwortung: Beschwichtigungshofräte und "Haltet - den - Dieb" - Politiker

Seit dem neuerlichen Aufzeigen des Grundwasser - Skandals im westlichen Grazerfeld und insbesondere seit der von den Grünen im Oktober 1998 gemachten Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Graz sind die Beschwichtigungs - hofräte und Haltet - den - Dieb - Politiker eifrig unterwegs. So als hätte er sie nicht selbst mitzuverantworten signalisiert **Hofrat Dr. Manfred Rupprecht**, Umweltschutzaudiologe der Steiermärkischen Landesregierung und Vorstand der RA 3, „Durchgriff“ und „Abstellen der Mißstände“. In einem an Herrn Schaar gerichteten Schreiben vom 4. Feb. 1999 gibt er vor, die faktisch schon vor Jahren bereitgestellte Möglichkeit eines Anschluß der Unterpremstätter Abwässer an den Sammler des Abwasserverbandes im Grazerfeld im Bereich der Gemeinde Zettling erst noch prüfen zu müssen! **Hofrat Dr. Bruno Saurer**, Vorstand der FA IIIa und steirischer Wasserbaukoordinator erklärte laut der Südoststeiermark - Ausgabe der Kleinen Zeitung vom 10. Februar 1999, Seite 27, „die Grundwasservorkommen der Schongebiete seien vollständig vor Abwässern geschützt“. **Hofrat DI. Norbert Perner**, Vorstand der Fa Ia, entdeckt plötzlich jene Schlamperien, die sich offensichtlich der Betreiber der ARA Unterpremstätten ohne sein pflichtgemäßes Dazwischentreten jahrelang hat zuschulden kommen lassen. **VP - Landesrat Erich Pörtl** nimmt sich laut einem Schreiben an Herrn Schaar schon wieder einmal prüfend jenes Mißstandes an, den er selbst hauptverantwortlich mitverursacht hat. Und **FP - Landesrat DI. Michael Schmids Bezirksparteiorganisation in Graz - Umgebung** wiederum sieht den Skandal allein im Ressort Pörtl angesiedelt!

Da der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft Oberbehörde in geschilderter Angelegenheit ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Welche Qualität (natürliche Wasserführung etc.) muß ein Vorfluter haben, damit Abwässer einer kommunalen Kläranlage in der Größenordnung von 5500 EGW eingeleitet werden können, grundsätzlich haben? Wie ist ein 1 m eingetieftes künstliches Gerinne in diesem Zusammenhang zu beurteilen?
2. Welche besonderen Anforderungen an den Untergrund eines Vorfluters werden aus der Sicht der Oberbehörde gestellt, wenn eine ganzjährige Fließe des Vorfluters nicht gegeben ist?

3. Ist eine Versickerung von kommunalen Abwässern der Größenordnung der ARA Unterpremstätten im Wasserschongebiet zulässig?
4. Welche Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, wenn de facto durch eine Abwassereinleitung gegen eine Schongebiets - und Rahmenverfügung wie hier im Fall Unterpremstätten verstoßen wird, diesen Zustand zu beheben?
5. a) Welche Schritte hat das Bundesministerium im Fall ARA Unterpremstätten unternommen, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten, welche weiteren Schritte sollen folgen?
b) Welche Maßnahmen wird das Ministerium ergreifen, um etwaigen Haftungsansprüchen an die Republik Österreich wegen Trinkwasserverunreinigung durch Erteilung einer unzureichenden Genehmigung zuvorzukommen? Wird das Ministerium im Sinne des § 68 Abs 3 AVG als Oberbehörde die Genehmigung aufheben?
6. a) Was ist „Sache“ einer Indirekteinleitergenehmigung (Rechtslage vor der Novelle 97)?
b) Hätte der Wasserverband Grazerfeld als Begünstigter der bestehenden wasserrechtlichen Rahmenverfügung im Sinne des § 102 Abs 1 lit g WRG oder aufgrund einer sonstigen Bestimmung als Partei dem Genehmigungsverfahren für die Indirekteinleitung beigezogen werden müssen und welche Möglichkeiten bestehen, die Rechtsverletzung zu sanieren?
c) Welche Erfahrungen hat das BMLF mit der Wahrnehmung der Parteistellung durch die Wasserverbände (Trinkwasservorkommen) gemacht und wäre es nicht angebracht, zusätzlich noch eine Mitwirkung der tatsächlichen TrinkwasserbezieherInnen in Genehmigungsverfahren, die eine Beeinträchtigung der Trinkwasservorkommen mit sich bringen können, vorzusehen?
d) Welche Mitwirkungsmöglichkeiten standen dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan bei der Genehmigung der ARA Unterpremstätten und der Indirekteinleitung der AMS offen (§ 102 Abs 1 lit h iVm § 55 Abs 1 lit g WRG ((Parteistellung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung)) und wie wurden diese vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wahrgenommen?
7. Wie ist es aus der Sicht der Oberbehörde zu beurteilen, daß mit der Indirekteinleitergenehmigung für die Fa AMS aus dem Jahre 1994 in die ARA Unterpremstätten gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in die ARA Unterpremstätten und in weiterer Folge als Abwässer der ARA in den Laabach und von dort in das Grundwasser gelangen, der Genehmigungsbescheid für die ARA Unterpremstätten die Einleitung solcher gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe aber gar nicht erlaubt? Ist damit nicht jedenfalls der Konsens der ARA Unterpremstätten überschritten?

8. a) Wie hätten im Genehmigungsverfahren zur Indirekteinleitung die besonderen Umstände des schwachen Vorfluters für die ARA - Abwässer der Gemeinde Unterpremstätten, des schottrigen Untergrundes und des Schongebiets, durch welches er fließt, Berücksichtigung finden müssen?
b) Wie ist die gleichzeitige Anhängigkeit des Antrages betreffend die ARA Unterpremstätten und des Antrages für die Indirekteinleitung verfahrensrechtlich zu beurteilen? Wie ist die mangelnde Bezugnahme aufeinander in den Sacherverhaltserhebungen und den Entscheidungen zu beurteilen?
9. a) In welcher Weise wird das Bundesministerium dafür Sorge tragen, daß die gefährlichen Abwässer aus der Microchips - Erzeugung nicht mehr in den Laabach und damit in das Trinkwasserreservoir gelangen?
b) Welche Maßnahmen wird das Ministerium ergreifen, um etwaigen Haftungsansprüchen an die Republik Österreich wegen Trinkwasserverunreinigung durch Erteilung einer unzureichenden Genehmigung zuvorzukommen? Wird das Ministerium im Sinne des § 68 Abs 3 AVG als Oberbehörde die Genehmigung aufheben?
10. Wie ist die Indirekteinleitung der Fa. AMS nach der WRG - Novelle 1997 zu beurteilen?
11. Halten Sie die sachliche Qualität der in den gegenständlichen Bewilligungsverfahren vorgelegten Stellungnahmen der technischen ASV sowie die Qualität der hier geleisteten Arbeit der steirischen Gewässeraussichtsorgane für hinreichend? Wenn nein, wie wäre nach Auffassung des Ministeriums die Sachkompetenz und Qualität der Arbeit des wasserbautechnischen Amtsachverständigendienstes der Steiermärkischen Landesregierung zu verbessern?
12. Wie beurteilen Sie das doppelte Maß, das von Seiten der Wasserrechtsbehörden im Bundesland Steiermark bei der Versickerung großer Mengen vorgereinigter (auch industrieller) Abwässer im vorliegenden Fall Unterpremstätten einerseits und bei zahlreichen Kleinstanlagen zur Reinigung häuslicher Abwässer andererseits zur Anwendung kommt?